

INFORMATIONEN ZUM GEÄNDERTEN SCHULGESETZ VOM 01.08.2024

Unter besonderer Berücksichtigung bei der Umsetzung: Beachtung der Allzuständigkeit der Personalräte und Einbeziehung der demokratischen Mitbestimmungsgremien an Schule

Der Landtag beschloss am 24.04.2024 das Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens / neuer Titel: "Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes- Modernisierung des Schulwesens". Damit treten die Änderungen im Schulgesetz zum 01.08.2024 in Kraft.

Diese Personalratsinfo informiert über wesentliche Änderungen und weist auf die Beachtung der Allzuständigkeit der Personalräte (Mitbestimmung bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle = Allzuständigkeit) nach ThürPersVG und die Einbeziehung der demokratischen Mitbestimmungsgremien an Schule, insbesondere Lehrerkonferenz und Fachkonferenzen (§ 37 ThürSchG) hin. (vgl. auch PR-Info 1/2024)

In diesem Zusammenhang wird besonders auf den Paragraphen 45 a Präsenz- und Distanzunterricht, digitale Lernumgebung in Verbindung mit Paragraph 54 verwiesen. Entsprechende Initiativen des Hauptpersonalrates (HPR) dazu werden vorbereitet.

Die Änderungen, die der besonderen Beachtung hinsichtlich Mitbestimmung und Mitwirkung bedürfen, **sind gelb unterlegt**.

Es handelt sich lediglich um ausgewählte Stichpunkte. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Regelungen im Schulgesetz in den Personalräten, in den Monatsgesprächen mit der Schulleitung und in den Lehrerkonferenzen und Fachbereichsberatungen sind notwendig.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Schulartspezifische Regelungen

- Regelschulen und Gemeinschaftsschulen:
 - Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung als durchgängiges Prinzip des Unterrichts (Ergänzung in § 4 Abs. 3)
- Spezialgymnasien für Musik und Sport
 - Streckung der Qualifikationsphase an Spezialgymnasien auf drei Jahre (Änderung § 7 Abs. 7)

Gemeinsamer Unterricht, Lernortfestlegung

- Ergänzung zum GU** (Ergänzung von § 8a Abs. 1):
 - Bedingungen: **"nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen.."**
- Zusammenarbeit von Lehrern, SPF und neu: MSD**
- Lernortfestlegung** (Änderung von § 8a Abs. 3):
 - Lernortfestlegung durch das SSA nach Anhörung der Eltern
 - Eltern dürfen andere geeignete Schule oder Förderschule frei wählen
 - Förderschulbesuch, wenn kein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule ermittelt wird

Auswahlverfahren an allgemeinen Schulen

- Aufnahme von Geschwisterkindern
 - Auswahlkriterium 1: Geschwisterkinder (Sekundarstufe): Erweiterung auf Geschwisterkinder, die „im nächsten Schuljahr an dieser Schule eingeschult werden“ (Ergänzung § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

INFORMATIONSBLATT 4/2024

- im Losverfahren (Primar- und Sekundarstufe): „Ist aufgrund des Losverfahrens ein Kind aufzunehmen, das zeitgleich mit einem Geschwisterkind an der Schule angemeldet wurde, so ist das Geschwisterkind ebenfalls aufzunehmen.“ (Ergänzung in § 15a Abs. 1 und 2)
- Wegfall der Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch Rechtsverordnung für vorrangig aufzunehmende Schüler gemäß § 15a Abs. 6 (Änderung von § 15a Abs. 8 Satz 1)
- Ermächtigung, für einzelne Schulen mit reformpädagogischem Konzept oder mit besonderer Profilierung, durch Rechtsverordnung konzept- oder profilbezogene Aufnahmekriterien für ein Kontingent von 30 % als vorrangiges Auswahlkriterium zu finden (Ergänzung von § 15a Abs. 8)

Vollzeitschulpflichterfüllung

- Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes für die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an einer Schule außerhalb Thüringens (§17 Abs. 3)
 - Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist dem Staatlichen Schulamt nachzuweisen
 - Besuch einer Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht aus wichtigen Gründen bleibt als Gastschulverhältnis genehmigungspflichtig
- Wegfall der Bedingung des Erwerbs des Hauptschulabschlusses für die Erfüllung des 10. Schulbesuchsjahres der Vollzeitschulpflicht an der BBS (Änderung § 20 Abs. 2)

Rückstellung vom Schulbesuch

- Veränderung der Regelungen (§ 18 Abs. 3)
 - kein Ausnahmefall (Bedingung: „wenn die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes, insbesondere aufgrund einer medizinischen Indikation, noch nicht gegeben sind.“)
 - Antrag nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule
 - Zurückstellung durch den Schulleiter

- keine Wiederholungsmöglichkeit für eine Rückstellung

Nutzung digitaler Endgeräte durch Schüler

- Ergänzung der Pflichten des Schülers (§ 30 Abs. 1)
 - bei Einsatz ist Schüler zur Nutzung verpflichtet (Geräte und digitale Lernumgebungen)
 - bei Distanzunterricht: Verpflichtung zur Übertragung von Bild und Ton, soweit gefordert und technisch möglich
- Regeln für die Verwendung digitaler Endgeräte in der Schule (§ 30 neuer Abs. 3a)
 - Möglichkeit des Treffens von Festlegungen durch die Schule
 - Recht des vorübergehenden Einbehalts des digitalen Endgeräts bei unzulässiger Verwendung

Pädagogische Assistenzen

- Weisungsberechtigung durch den Schulleiter (§ 33 Abs. 1)
- Pädagogische Assistenzen an staatlichen Schulen als Landesbedienstete (§ 34 Abs. 1)
- Beschreibung „Pädagogische Assistenzen“ (§ 34 neuer Abs. 4b)
- Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung und Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 24 Abs. 5)
- Fakultativ beratende Teilnehmer, Verbindlichkeit von Beschlüssen der Konferenzen (§ 37 Abs. 1, 3)

Schulverwaltungsassistenz

- Weisungsberechtigung durch den Schulleiter auf Pädagogische Assistenzen und Schulverwaltungsassistenzen ergänzt (§ 33 Abs. 1)
- Beschreibung „Schulverwaltungsassistenz“ als sonstiges unterstützendes Personal an Schulen (§ 35 neuer Abs. 3)
- Verbindlichkeit von Beschlüssen der Konferenzen (§ 37 Abs. 1)

INFORMATIONSBLATT 4/2024

Präsenz- und Distanzunterricht, digitale Lernumgebung (neuer § 45a)

- abweichend von Präsenzunterricht auch Distanzunterricht möglich, Bedingungen:
 - Grundlage ein von der Schulkonferenz beschlossenes pädagogisches Konzept (§ 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3a, § 45 Abs. 1)
 - Lernziele müssen erreicht werden
 - angemessene Betreuung und Unterstützung der Schüler durch Lehrkräfte
- Distanzunterricht außerhalb des Schulgebäudes (nach Konzept):
 - bei Schulschließung oder Ausschluss einzelner Klassen, Kurse oder Personen zum Schutz von Leben und Gesundheit (§ 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)
 - in besonderen Fällen (§ 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)
 - wenn regulärer Unterricht nicht möglich (§ 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)
 - wenn kein Präsenzunterricht aufgrund von Witterung (§ 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) möglich ist
 - außer in Primarstufe: in sonstigem besonderen Bedarfsfall zur Erhaltung erreichter Lernstände und zur Vermittlung neuer Lerninhalte nach Genehmigung durch das Schulamt (§ 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)
- Unterricht unter Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel (§ 45a Abs. 3):
 - kann stattfinden
 - soll im Falle von Distanzunterricht durchgeführt werden (wenn aus sächlichen oder technischen Gründen nicht möglich, dann hat Schule Einbeziehung der Schüler in die Lehr- und Lernprozesse in geeigneter Weise sicherzustellen)
- digitale Lernplattform (§ 45a Abs. 4):
 - Ministerium stellt diese zur Verfügung und ermöglicht Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln

- Verantwortung der Schule für Einsatz anderer Plattformen
- Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung zum Distanzunterricht, zu digitalen Lernumgebungen und zu digitalen Lehr- und Lernmitteln (§ 45a Abs. 5)
- bei Distanzunterricht in digitaler Lernumgebung: Verpflichtung zur Übertragung von Bild und Ton, wenn technisch möglich
 - durch Schüler (§ 30 Abs. 1)
 - durch Lehrer (§ 34 Abs. 2a)
- Löschung des alten § 54 Abs. 7 (andere Fälle von Unterricht), da an anderer Stelle geregelt

Datenschutz und Statistik

- Ermächtigung zur Datenverarbeitung bei Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Lernumgebungen (Ergänzung in § 57 Abs. 1)
- Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern, pädagogischem Personal durch schulisch eingesetzte digitale Lehr- und Lernmittel (§ 57 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6)
- Erweiterung des Zweckes zur statistischen Datenverarbeitung um die Erfüllung gesetzlicher Statistik- und Berichtspflichten gegenüber anspruchsberechtigten Dritten

Das Thüringer Schulgesetz in der ab 01.08.2024 gültigen Fassung ist hier zu finden:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/thueringer_schulgesetz.pdf

Gunter Zeuke
Leiter der AG Personalrat
der GEW Thüringen

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, die Beiträge zu bearbeiten, sie für Nichtmitglieder zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.